



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.571/0-V/2/93

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
197	-GE/19.92
Datum: 17. FEB. 1993	
stellt <u>London 24.2.93</u>	

*St. Sammlung*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG);  
Entwurf einer Novelle

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst 25 Kopien  
seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand bezeichneten  
Gesetzentwurf.

15. Februar 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wimmer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 600.571/0-V/2/93

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

13.141/05-I3/92  
16. November 1992

Betrifft: Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG);  
Entwurf einer Novelle

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der  
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:

1. Es wird angeregt, den Entwurf durchgehend nach den  
Legistischen Richtlinien 1990 zu formulieren. Aus diesem  
Grunde wird angeraten, auf eine Artikelgliederung der  
Novelle zu verzichten und die Übergangs- bzw.  
Inkrafttretensbestimmungen in einen neugeschaffenen  
Paragrafen des Stammgesetzes zu integrieren. Auf diese  
Weise kann die Schaffung unnötiger selbständiger  
Novellenbestimmungen vermieden werden.
2. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint es geboten, auch  
in der Novelle zu einem Grundsatzgesetz jeweils  
klarzustellen, daß es sich dabei um Grundsatzbestimmungen  
handelt. Im Sinne des Punktes 71 der Legistischen

- 2 -

Richtlinien 1990 sollte daher jede Novellierungsanordnung mit dem Klammerausdruck "Grundsatzbestimmung" bzw. "Grundsatzbestimmungen" versehen werden.

Anlässlich der vorliegenden Novelle könnte eine bereits seit längerer Zeit bestehende verfassungsrechtliche Problematik beseitigt werden. Gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG sind Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Art. III Abs. 2 der B-VG-Novelle 1984, BGBl. Nr. 490, sah vor, daß nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen bis 31. Dezember 1986 gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG zu bezeichnen wären. Da die Bundesverfassung - ähnlich wie bei Verfassungsbestimmungen sowie bei der Kennzeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG - die Verfassungsmäßigkeit einer Bestimmung von der korrekten Bezeichnung abhängig macht, dürfte es auch verfassungsrechtlich problematisch sein, wenn eine unmittelbar anwendbare bundesgesetzliche Bestimmung als Grundsatzbestimmung bezeichnet ist. Dies trifft für § 53 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes zu, da der gesamte Art. I des Gesetzes gemäß der Bezeichnung im Einleitungssatz des Art. I Grundsatzbestimmungen enthält. Da § 53, wie sich aus dem Erkenntnis VfSlg. 3858/1960 ergibt, wie § 15 des Argrarverfahrensgesetzes 1950 eine unmittelbar wirksame abgabenrechtliche Bundesvorschrift ist, erscheint es angezeigt, die Bestimmung entweder zur Gänze zu eliminieren oder ihre Bezeichnung als Grundsatzbestimmung aufzuheben.

3. Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten Ausführungen, aus denen entnommen werden könnte, daß die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheiten der Bodenreform als "Störfaktor" empfunden wird. Es wird dringend geraten, auf eine derartige Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verzichten. Die Erläuterungen sollten vielmehr in sachlicher Weise die Motive wiedergeben, die dafür ausschlaggebend sind, daß im vorliegenden Entwurf nunmehr ein Entschädigungsanspruch für

rechtswidriges Handeln eingeführt wird (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum Entwurf einer Novelle zum Agrarbehördengesetz 1950).

## II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### Zu Art. I Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Abs. 3 zweiter Satz zählt nunmehr zu land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Sinne des Gesetzes Grundstücke mit ökologischer Funktion. Die Erläuterungen führen dazu aus, daß "unter diesem Punkt" zu den land- und (?) forstwirtschaftlichen Grundstücken auch Flächen mit ökologischer Funktion "erläuternd angeführt" werden. Diese Selbstdeutung der Erläuterungen erscheint im Hinblick auf den Text des geltenden Abs. 3 bedenklich, da sich keineswegs ohne weiteres ergibt, daß die erwähnten Flächen bereits derzeit erfaßt sind. Von einer bloßen Erläuterung durch die neue Textierung kann somit nicht gesprochen werden. Die Erläuterungen sollten daher darauf eingehen, daß der normative Gehalt des Abs. 3 verändert wird.

### Zu Art. I Z 3 (§ 10 Abs. 5 bis 7):

Gemäß Abs. 5 soll die betroffene Partei den Ersatz eines durch eine gesetzwidrige Zuteilung entstandenen Schadens begehren können, wenn die Agrarbehörde entschieden hat, daß die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig ist. Diese Kernbestimmung des vorliegenden Entwurfes erscheint äußerst unklar formuliert. In den Erläuterungen findet sich dazu nur die Aussage, daß Voraussetzung für die Antragstellung die bescheidmäßige Feststellung der Gesetzwidrigkeit einer zugeteilten Abfindung sei. Um welche Entscheidungen welcher Agrarbehörde es geht, lassen die Erläuterungen hingegen offen. Nach Auffassung des Verfassungsdienstes dürfte freilich die Entscheidung der Agrarbehörde erster Instanz gemeint sein, wenn die Berufungsentscheidung von der erstinstanzlichen Entscheidung abweicht. Allerdings erscheint es fragwürdig, in

- 4 -

diesem Fall davon zu sprechen, daß die im Instanzenzug übergeordnete Agrarbehörde entschieden hätte, daß eine Abfindung gesetzwidrig ist, da die von der Berufungsbehörde zu lösende Rechtsfrage nicht die der Rechtmäßigkeit des erstinstanzlichen Bescheides ist. Mangels anderslautender Bestimmungen im Agrarverfahrensgesetz 1950 hat die Berufungsbehörde nach § 66 Abs. 4 immer in der Sache selbst zu entscheiden, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist. Wie in der Literatur von Ringhofer, Die Österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, 1987, 616, FN 1 zu § 66 AVG, ausgeführt wird, ist es regelmäßig Aufgabe der Berufungsbehörde, die mit dem angefochtenen Bescheid entschiedene Sache im Sinne des § 8 AVG neuerlich zu entscheiden, und zwar so, als ob diese Sache erstmals entschieden würde. Eine bloße Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Bescheides ist hingegen nicht primär intendiert. Es wird daher angeregt, die Formulierung des Abs. 5 zu überdenken und auf eine Abweichung des berufsbehördlichen Bescheides vom erstinstanzlichen Bescheid abzustellen. Auf diese Weise könnte eine Bezugnahme auf eine Gesetzwidrigkeit des erstinstanzlichen Bescheides vermieden werden, die sich aus dem Berufungsbescheid in der Regel nicht ergibt.

Zu den Erläuterungen ist zu bemerken, daß weitwendige Ausführungen über die Institute der formellen und materiellen Rechtskraft in Gesetzesmaterialien entbehrlich sind.

Gemäß Abs. 7 ist der Ersatz von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Geht man davon aus, daß es sich bei der den Schaden verursachenden Agrarbehörde nie um den Obersten Agrarsenat handeln kann, erscheint es sinnvoll, anzuordnen, daß der Ersatz vom Land zu leisten ist.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 11):

Gemäß Punkt 24 der Legistischen Richtlinien 1990 wäre es ausreichend, vor Z 5 das Wort "und" nur einmal zu verwenden.

Die Erläuterungen zu Abs. 3 sollten präzisiert werden.

Zu Art. I Z 7 (§ 17 Abs. 3):

Der Entwurf läßt nicht erkennen, in welche Richtung die Landesgesetzgebung abweichende Regelungen treffen kann. Die Erläuterungen (Seite 7) geben zwar einen Hinweis darauf, von welcher Absicht der Entwurf geleitet wird, doch erschiene es zweckmäßig, die gesetzliche Regelung zu präzisieren.

Zu Art. I Z 8 (§ 39):

Die Erläuterungen sprechen von einer "Klarstellung", doch bleibt offen, was durch die Neufassung des § 39 (ebenso wie des § 40 Abs. 1) tatsächlich klargestellt werden soll. Zumindest wäre es erforderlich, die Erläuterungen zu ergänzen.

Zu Art. II:

Entsprechend der legislatischen Praxis sollte es heißen: "tritt mit ... in Kraft."

Z 2 erscheint insofern verfassungsrechtlich problematisch, als eine einjährige Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen, die erst ab Inkrafttreten des Grundsatzgesetzes berechnet wird, im Ergebnis zu einer mehr als einjährigen Frist führt. Eine derartige Vorgangsweise wäre jedoch gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates zulässig.

Z 3 enthält seinem Inhalt nach Übergangsbestimmungen, die in eine eigene Übergangsbestimmung im Stammgesetz, nicht aber in einen Art. II einer Novelle aufgenommen werden sollte. Im übrigen ist zu bemerken, daß Z 3 fälschlich von einem "Abs. 2" spricht.

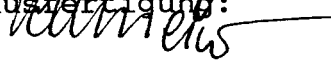
- 6 -

Zu Art. III:

Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Justiz ist aus der Formulierung des Entwurfes nicht zu entnehmen.

15. Februar 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kammer', is written over the printed text 'der Ausfertigung:'.